

**2020/198 4.03.05.02 Alterswohnheim Am Wildbach
Alterswohnheim Am Wildbach, Taxen 2021**

Beschluss Stadtrat

1. Die Taxen 2021 für das Alterswohnheim Am Wildbach werden gemäss den ausgeführten Grundlagen festgesetzt.
2. Die Leiterin des Alterswohnheims wird beauftragt, die neuen Taxen den Bewohnerinnen und Bewohnern und allen betroffenen Stellen zu kommunizieren und die Heimtaxen 2021 auf der Internetseite des Alterswohnheimes Am Wildbach (www.wetzikon.ch) zu veröffentlichen.
3. Der Geschäftsbereich Soziales, Alter + Umwelt wird angewiesen, die Festsetzung der Taxen wie folgt im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

Der Stadtrat hat am 30. September 2020 die Heimtaxen 2021 für das Alterswohnheim Am Wildbach festgesetzt. Der Beschluss und die Akten können vom 9. Oktober bis am 9. November 2020 während der Büroöffnungszeiten im Stadthaus bei der Stadtkanzlei, Schalter Büro 302, eingesehen werden oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/politik/stadtrat/stadtratsbeschluesse/2020> (SRB Nr. 198).

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von dieser amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Alterswohnheim Am Wildbach
 - Abteilung Soziales, Bereich Sozialversicherungen
 - Abteilung Soziales, Bereich Erwachsenenschutz
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Taxen in den Alters- und Pflegeheimen werden aufgeteilt in Grundtaxen (Pensionstaxen für die Hottellerie), Betreuungs- und Pflorgetaxen.

Die Erwartungen des Stadtrats für das Budget 2021 des Alterswohnheims Am Wildbach gehen von einem Saldo Null aus. Zusätzlich dürfen gemäss Vorgaben des kantonalen Pflegegesetzes § 12 Abs. 2 von Gemeinden betriebene oder beauftragte Pflegeheime von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen verrechnen. Dies ist in der Jahresrechnung auszuweisen. Die Taxen 2021 des Alterswohnheims haben sich an diesen Vorgaben zu orientieren.

Grund- und Betreuungstaxen

Die Prognose der Kostenrechnung für das Budget 2021 mit den derzeit geltenden Taxen für Pension (Grundtaxe) und Betreuung (Betreuungstaxe) sieht eine Unterdeckung von 1.4 % voraus. Die Vorgaben des Pflegegesetzes sind damit eingehalten. Andererseits ist die Unterdeckung sehr gering, weshalb sich keine Taxerhöhung aufdrängt.

Die Taxen für Pension (Grundtaxe) und für Betreuung (Betreuungstaxe) werden auf 2021 nicht angepasst.

Pflegetaxen

Der Anteil an den Pflegekosten, welcher von den Bewohner/innen selber getragen werden muss, bleibt für 2021 ab Pflegestufe 2 unverändert bei Fr. 23.00 pro Tag.

Unter Beachtung der Vorgaben im Globalbudget, wonach in der Produktgruppe "Begleitetes Wohnen" bei den wirtschaftlichen Zielen eine effiziente Aufgabenerfüllung bei bestmöglicher Qualität und hoher Kostendeckung gefordert sind, wurde das Budget 2021 basierend auf den Normkosten 2020 erstellt. Damit müssen die Pflegetaxen gegenüber 2020 nur um durchschnittlich 0.1 % erhöht werden. Sie liegen damit unterhalb des Medians aller Zürcher Pflegeheime.

Pflegetaxen 2021 (Fr./Tag) für Langzeit- und Kurzeintaufenthalte:

Pflegestufe	BESA-Minuten	Pflegetaxe	MiGeL-Zuschläge pro Pflegetag	Anteil Krankenkasse	Anteil Stadt	Anteil BewohnerIn
0	-	-	-	-	-	-
1	bis 20	15.60	0.35	9.60	-	6.00
2	21 - 40	45.30	1.05	19.20	3.10	23.00
3	41 - 60	75.00	1.80	28.80	23.20	23.00
4	61 - 80	104.75	2.50	38.40	43.35	23.00
5	81 - 100	134.45	3.25	48.00	63.45	23.00
6	101 - 120	164.15	3.95	57.60	83.55	23.00
7	121 - 140	193.85	4.65	67.20	103.65	23.00
8	141 - 160	223.55	5.40	76.80	123.75	23.00
9	161 - 180	253.30	6.10	86.40	143.90	23.00
10	181 - 200	283.00	6.80	96.00	164.00	23.00
11	201 - 220	312.70	7.55	105.60	184.10	23.00
12	über 220	342.40	8.25	115.20	204.20	23.00

Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Regierungsrat hat am 23. Oktober 2019 die Verträge für das Jahr 2019 verlängert und für den vertragslosen Zustand ab dem Jahr 2020 einen provisorischen Tarif in der bisherigen Höhe von Fr. 168.00 pro Tag festgelegt. Gemäss derzeitigem Informationsstand bleibt der Tarif für die Akut- und Übergangspflege für 2021 unverändert.

Erwägungen

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Alterswohnheim Am Wildbach das Kostendeckungsprinzip für das Budget 2021 gemäss den Vorgaben des Pflegegesetzes einhält und seine Leistungen wie im Globalbudget gefordert effizient und bei bestmöglicher Qualität und hoher Kostendeckung erbringt. Die Mehrkosten für den Mehraufwand bei den Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Covid19 sind im Budget 2021 und damit in den Pflorgetaxen nicht enthalten. Im kommenden Jahr kann der Mehraufwand bei Bedarf über den Covid-Kredit oder allenfalls über eine Anpassung des Globalbudgets abgegolten werden.

Für das Erbringen kostendeckender Pflegeleistungen werden die Pflorgetaxen um 0.1 % angehoben, die Grund- (Pensionstaxen für die Hotellerie) und Betreuungstaxen bleiben unverändert.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Peter Schlumpf, Stv. Stadtschreiber a. i.